



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES
COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE
CUMMISSIUN FEDERALA DA LAS BANCAS

Bulletin

EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB
EB K CFB
EB K CFB
EB K CFB

Heft / Fascicule 4

1979

Herausgeber Eidg. Bankenkommission
Editeur Commission fédérale des banques

Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 322 69 11
Telefax 031 322 69 26

Vertrieb Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
Diffusion Office central fédéral des imprimés et du matériel

3000 Bern / 3000 Berne

Telefon 031 / 322 39 08
Téléphone 031 / 322 39 08

Telefax 031 / 322 39 75
Téléfax 031 / 322 39 75

Inhaltsverzeichnis / Sommaire

Seite / Page

Abkürzungen / Abréviations	4 / 5
Revisionsaufwand bei Banken in der Schweiz	7
Beschlüsse und Verfügungen der EBK / Décisions de le CFB	15
Mitteilungen der Redaktion	29
Gesetzesregister / Répertoire légal	30

Abkürzungsverzeichnis

AFG (LFP)	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (SR 951.31)
AFV (OFP)	Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds (SR 951.311)
AusIAFV (OFPétr)	Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (SR 951.312)
BankG (LB)	Bundesgesetz vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV (OB)	Verordnung vom 17. Mai 1972 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
EBK (CFB)	Eidgenössische Bankenkommission
ROG-EBK (RO-CFB)	Reglement vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und Geschäftsführung der Eidgenössischen Bankenkommission (SR 952.721)
VAB (OBE)	Verordnung (der Eidgenössischen Bankenkommission) vom 14. September 1973 über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz (SR 952.111)

Liste des abréviations

CFB (EBK)	Commission fédérale des banques
LB (BankG)	Loi fédérale du 8 novembre 1934 / 11 mars 1971 sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.0)
LFP (AFG)	Loi fédérale du 1 ^{er} juillet 1966 sur les fonds de placement (RS 951.31)
OB (BankV)	Ordonnance d'exécution du 17 mai 1972 de la loi sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.02)
OBE (VAB)	Ordonnance (de la Commission fédérale des banques) du 14 septembre 1973 concernant les établissements en Suisse qui dépendent de banques étrangères (RS 952.831)
OFP (AFV)	Ordonnance d'exécution du 20 janvier 1967 de la loi fédérale sur les fonds de placement (RS 951.311)
OFPétr (AusIAFV)	Ordonnance du 13 janvier 1971 sur les fonds de placement étrangers (RS 951.312)
RO-CFB (ROG-EBK)	Règlement du 4 décembre 1975 concernant l'organisation et l'activité de la Commission fédérale des banques (952.721)

Revisionsaufwand bei Banken in der Schweiz

1. Ziel und Zweck der Erhebung

Nach Art. 19 BankG prüft die Revisionsstelle, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäss den gesetzlichen, statutari-schen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt ist und ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung sowie die Bewil-ligungsvoraussetzungen eingehalten worden sind.

Es stellt sich die Frage: Wieviel Zeit wird jährlich benötigt, um diese Prüfungspflichten zu erfüllen, bzw. wie viele Revisionsstunden (interne und externe) müssen aufgewendet werden, damit eine Bank ausreichend überprüft werden kann?

Diese Frage kann nicht für alle Banken generell mit einer Norm (Koeffizient) beantwortet werden. Einzel-/Mengengeschäft, Ge-schäftsarten, geografische Ausdehnung der Geschäfte, Güte des internen Kontrollsystems und Automationsgrad (EDV) der Admini-stration, Filialbetriebe, Zahl der Mitarbeiter und anderes mehr schaf-fen sehr unterschiedliche Voraussetzungen, deren Einfluss auf den Umfang der Revisionen pro Institut im Einzelfall zu beurteilen ist.

Die wirksame Überwachung von grösseren Instituten kann nur durch eine sinnvolle Kombination von externer und interner Revision erfolgen. Gemäss Rundschreiben Nr. 29 vom 28. Oktober 1970 sollte bei Banken mit Zweigniederlassungen oder einer Bilanzsumme von über 300 Mio. Franken ein internes Inspektorat bestehen. Die An- knüpfung des Revisionsaufwandes an den Mitarbeiterbestand erscheint realistischer als ein Bezug auf die Bilanzsumme, handelt es sich doch in allen Fällen darum, die Arbeit von Menschen zu kon-trollieren. Viele Dienstleistungen der Banken sind zudem unabhän-gig von der Bilanz, müssen aber im Rahmen der gesetzlichen Vor-schriften trotzdem überprüft werden. Die vorliegende Untersuchung soll Anstoss zu weiteren Überlegungen geben, erhebt aber keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Die Ergebnisse sind eher als pragmatische Standortbestimmungen und Basis für weitere Überle-gungen der interessierten Kreise zu betrachten.

2. Vorgehen

Bei allen bankengesetzlichen Revisionsstellen wurde anfangs 1978 eine Umfrage über den Revisionsaufwand bei Banken pro Geschäftsjahr 1976 und 1977 durchgeführt.

Die vorliegenden Ausführungen umfassen ausser den Kantonalbanken (vorwiegend interne Revisionsstellen) und den Darlehens- und Raiffeisenkassen alle Bankengruppen. Die Auswertungen stützen sich auf die uns zugestellten Daten pro 1977. Wir stellten fest, dass gegenüber 1976 der Revisionsaufwand allgemein eher eine steigende Tendenz aufweist.

Grundlage für die Erhebung und Auswertung bildeten der externe und interne Revisionsaufwand sowie der durchschnittliche Personalbestand der Institute.

Um für die Berechnung der Koeffizienten vergleichbare Werte zu erhalten, wurden die Revisionsstunden anhand der eingereichten Unterlagen in Mannjahre, bzw. der durchschnittliche Mitarbeiterbestand der Banken in Stunden umgerechnet (1 Mannjahr = 1800 Std.). Der Koeffizient (Revisionsstunden in Prozent des Arbeitsaufwandes) wurde sowohl für jedes Institut¹⁾ als auch je Mitarbeiterkategorie²⁾ (I 0–5, II 6–50, III über 50 Mitarbeiter) und je Bankengruppe²⁾ berechnet.

Im weitem wurde ermittelt, ab welchem Mitarbeiterbestand ein internes Inspektorat besteht und welchen Anteil die interne Revision beansprucht. Die Grenze zwischen reinen Kontrollarbeiten und internen Revisionsarbeiten ist zum Teil fließend; daher sind die gemeldeten Revisionsstunden nicht durchwegs nach einheitlichen Kriterien berechnet. Zum Beispiel sind die monatlichen Abstimmungen der Bankkonti mit dem Clearing oder der Hilfsbuchhaltungen (Hypotheken, Kontokorrente, Sparhefte usw.) mit der Hauptbuchhaltung reine Kontrolltätigkeiten und gehören zum Aufgabenkreis der Linienfunktion.

¹⁾ einfaches Mittel

²⁾ gewogenes Mittel (d.h. Revisionsstunden aller Banken
1% des Arbeitsaufwandes aller Banken)

3. Gesamtübersicht

Abb. 1 vermittelt eine Übersicht über die Anzahl der erfassten Institute und der Beschäftigten (Mitarbeiter und Revisoren) sowie über die Berechnung des Gesamtkoeffizienten je Bankengruppe.

Personalbestand der Banken und der Revisionsstellen 1977

Bankengruppe	Anzahl Institute	Anzahl Beschäftigte (Ø 1977)	Anzahl Revisoren (Ø 1977)	Koeffizient Relation (4:3) %
1	2	3	4	5
2.00 Grossbanken	5	40 211	267	0,7
3.00 Regionalbanken und Sparkassen	219	5 346	63	1,2
5.11 Schweizer Handelsbanken	36	2 865	42	1,5
5.12 Börsenbanken	45	1 895	23	1,2
5.13 Institute für Kleinkredite	13	819	6	0,7
5.20 Ausländisch be- herrschte Banken	83	6 708	124	1,8
7.00 Filialen ausl. Banken	14	1 694	33	1,9
8.00 Privatbanquiers	27	1 933	17	0,9
Total ²⁾	442	61 471	575	0,9*

¹⁾ Interne und externe Revisionsstellen

²⁾ Ohne Bankengruppen Kantonalbanken, Darlehens- und Raiffeisenkassen

Abb. 1

* Der Total-Koeffizient von 0,9% wird wesentlich durch das Ergebnis der Grossbanken beeinflusst, ohne Grossbanken würde er sich auf 1,4% beziffern.

Die Spannweiten sind relativ gross und bewegen sich zwischen 0,2% und über 10%. D.h., es gibt Banken, die lediglich einen Revisionsaufwand von 2 Promille aufweisen.

4. Durchschnittlicher Koeffizient je Mitarbeiterbestand

Nicht nur die Bankengruppe, auch die Grösse der Institute ist in die Beurteilung des Revisionsaufwandes einzubeziehen. Deshalb wurden zur besseren Aussagefähigkeit der Koeffizienten die Bankengruppen aufgrund des Mitarbeiterbestandes in drei Kategorien aufgeteilt.

Bankengruppe	Mitarbeiterbestand			Total
	I 0–5	II 6–50	III über 50	
	Anzahl Ko. ¹⁾ Institute	Anzahl Ko. ¹⁾ Institute	Anzahl Ko. ¹⁾ Institute	Anzahl Ko. ¹⁾ Institute
Grossbanken	– –	– –	5 0,7%	5 0,7%
Regionalbanken und Sparkassen	91 2,4%	104 0,9%	24 1,2%	219 1,2%
Schweizer Handelsbanken	7 2,3%	20 1,8%	9 1,4%	36 1,5%
Börsenbanken	4 2,8%	28 1,3%	13 1,2%	45 1,2%
Institute für Kleinkredite	2 2,4%	7 0,9%	4 0,7%	13 0,7%
Ausländisch be- herrschte Banken	1 1,6%	49 1,7%	33 1,9%	83 1,8%
Filialen ausl. Banken	– –	5 1,9%	9 1,9%	14 1,9%
Privatbanquiers	– –	15 0,7%	12 0,9%	27 0,9%
Total	105 2,4%	228 1,4%	109 0,9%	442 0,9%
Total exkl. Grossbanken			104 1,5%	437 1,4%

Abb. 2

¹⁾ Gewogener Durchschnitt

d. h. $\frac{\text{Total Revisionsstunden} \times 100}{\text{Total Arbeitsaufwand Banken in Std.}}$

Die durchschnittlichen Koeffizienten zeigen Differenzen innerhalb der Bankengruppen auf. Kategorie I (0–5 Mitarbeiter) weist eine einheitliche Tendenz von über 2% auf. Bei Kategorie II (6–50 Mitarbeiter) bewegen sich die durchschnittlichen Koeffizienten teilweise unter 1%. Der Totaldurchschnitt von Kategorie III (über 50 Mitarbeiter) wird wesentlich durch die Aufwendungen der internen Inspektorate beeinflusst und ist, ausgenommen Grossbanken, höher als in Kategorie II.

5. Interne Revision

Die Bedeutung der internen Revision bei der Überwachung der Banken vermittelt Abb. 3. Je nach Bankengruppe erbringen die internen Revisorate 41% bis 94% (Grossbanken) der Revisionsaufwendungen. Der Anteil der externen Revision beträgt gesamthaft rund 24%.

Bankengruppe	Anzahl Revisoren (Ø 1977)	davon interne Revision	Anteil interne Revision
1	2	3	4
Grossbanken	267	251	94%
Regionalbanken und Sparkassen	63	26	41%
Schweizer Handelsbanken	42	28	67%
Börsenbanken	23	11	48%
Institute für Kleinkredite	6	3	50%
Ausländisch beherrschte Banken	124	82	66%
Filialen ausländischer Banken	33	23	70%
Privatbanquiers	17	11	65%
Total	575	435	76%

Abb. 3

Bei einer Verstärkung der Revision wird in Zukunft das Hauptgewicht wahrscheinlich bei den Banken selbst, d.h. den internen Revisoren liegen.

Im weiteren wurde ermittelt, ab welchem Mitarbeiterbestand ein internes Revisorat besteht. Gemäss Abb. 4 sind bei Banken über 100 Mitarbeiter nur noch einzelne Institute vorhanden, welche kein internes Revisorat besitzen. Erfreulicherweise haben bei den 40 Banken zwischen 51 und 100 Mitarbeitern 28 Institute, d.h. 70%, bereits ein internes Revisorat. Ab dieser Grössenordnung scheint eine eigene interne Revision notwendig zu sein.

Interne Revision / Anzahl Mitarbeiter

Mitarbeiter	0-5			6-50			51-100			über 100			Total		
	Total Insti- tute	Int. Rev.	An- teil in %												
Bankengruppe															
Grossbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	100	5	5	100
Regionalbanken und Sparkassen	91	-	-	104	1	1	7	5	71	17	16	94	219	22	10
Handelsbanken	7	-	-	20	2	10	2	-	-	7	6	86	36	8	22
Börsenbanken	4	-	-	28	3	10	7	4	63	5	4	80	45	12	27
Kleinkredite	2	-	-	7	-	-	-	-	-	4	4	100	13	4	31
Ausl. beherrsche te Banken	1	-	-	49	10	20	15	13	87	19	18	95	83	41	49
Filialen ausl. Banken	-	-	-	5	1	20	4	4	100	5	4	80	14	9	64
Privatbanquiers	-	-	-	15	1	7	5	2	40	7	4	57	27	7	26
Total	105			228	18	8	40	28	70	69	61	88	442	107	24

6. Schlussbemerkungen

Ein allgemein gültiger Massstab für die Beurteilung des für eine wirksame Revision einer Bank notwendigen Aufwandes ist nur schwer zu finden. Der durchschnittliche Mitarbeiterbestand einer Bank ist eine von mehreren möglichen Lösungen. Die beste würde wohl in einer Kombination verschiedener Kriterien liegen, was aber den Rahmen dieser pragmatisch durchgeführten Umfrage gesprengt hätte.

Die Bankenkommission wird diese statistischen Zahlen als Ausgangspunkt für eine vertiefere Überprüfung im Einzelfall gebrauchen. Die bei einzelnen Banken, Bankgruppen oder Revisionsgesellschaften bestehenden Abweichungen von der Norm können, müssen aber nicht von Missständen herrühren. Wichtig wird es sein, den Gründen nachzugehen und zu prüfen, ob diese die festgestellte Abweichung rechtfertigen.

Die Sicherheit einer Bank hängt zwar sehr weitgehend, aber doch nicht ausschliesslich von der internen und externen Revision ab. Neben diesen beiden Sicherungsmitteln sind auch die übrigen in der Organisation einer Bank eingebauten, mehr indirekten Kontrollen (Instanzengliederung, Funktionentrennung, Unterteilung der Arbeitsabläufe usw.) zu berücksichtigen. Dies dürfte einer der Gründe sein, weshalb der Koeffizient bei den Grossbanken deutlich unter dem Mittel aller Banken liegt.

Auffallend ist der hohe Koeffizient bei den ausländisch beherrschten Banken und bei den Filialen ausländischer Banken.

Ab einer bestimmten Grösse braucht eine Bank eine interne Revision, damit eine wirksame Überprüfung überhaupt noch möglich ist. Die Grenze dürfte bei ca. 50 Mitarbeitern liegen. Je grösser die Bank, umso mehr erhöht sich der Anteil der internen Revision am gesamten Revisionsaufwand. Damit die externe Revision auch in diesen Fällen ihre gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe noch richtig erfüllen kann, muss sie sich verstärkt mit der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und dem Funktionieren der inneren Organisation der Bank unter besonderer Berücksichtigung der Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit und Rechnungslegung durch betriebliche Organisationsmassnahmen auseinandersetzen, wobei insbesondere die Wirksamkeit der internen Revision zu überprüfen ist.

Die vielfach notwendige Verstärkung der Revisionstätigkeit wird insbesondere bei den grösseren Banken in erster Linie über die interne Revision erfolgen müssen, wodurch sich in Zukunft der Anteil der internen Revision am gesamten Revisionsaufwand weiter erhöhen wird.

Beschlüsse und Verfügungen der EBK / Décisions de la CFB

Art. 1 Abs. 3 Bst. b BankG. Treuhänderische Vermögensverwalter

Vermögensverwalter unterstehen dem BankG auch dann nicht, wenn sie gewerbsmässig Gelder ihrer Kunden in eigenem Namen bei Dritten anlegen, sofern dies ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden erfolgt.

Art. 1 al. 3 lettre b LB. Gérants de fortunes agissant à titre fiduciaire

Les gérants de fortunes ne sont pas non plus assujettis à la LB si, par métier, ils placent en leur nom les fonds de leurs clients chez des tiers, mais qu'ils le font exclusivement pour le compte et aux risques de ces clients.

Die EBK ist von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob Vermögensverwalter, welche Vermögenswerte von Kunden in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr der Kunden – also treuhänderisch – bei Dritten anlegen, dem BankG unterstehen.

Gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. b BankG unterstehen dem BankG insbesondere nicht «Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen». Es geht somit um die Frage, ob ein Vermögensverwalter die Grenzen der Vermögensverwaltung überschreitet und bereits einen Bankbetrieb führt, wenn er treuhänderisch Vermögenswerte seiner Kunden verwaltet. Die Bankenkommission hatte diese Frage in ihren Richtlinien vom 28. Februar 1936 betreffend «Abgrenzung der Privatbankiers von Börsenagenten und Börsenfirmer, Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten. – Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder» (BBl 1936 I S. 447 ff.; Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1976, Anhang 4/b) bejaht. Sie vertrat die Auffassung, ein Vermögensverwalter führe einen Bankbetrieb, wenn er gewerbsmässig Vermögenswerte der Kunden in eigenem Namen halte oder bei Dritten anlege, auch wenn er dies im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr der Kunden tue.

An dieser Auffassung kann nicht festgehalten werden. Entscheidend ist nicht, ob der Vermögensverwalter in eigenem oder in fremdem Namen auftritt, sondern welche vertragliche Beziehung zum Kunden besteht. Der Vermögensverwaltung liegt ein Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR zugrunde. Der Vermögensverwalter kann bei der Auftragsausführung gegenüber Dritten als direkter oder – im Falle der treuhänderischen Vermögensverwaltung – als indirekter Stellvertreter des Kunden auftreten. Bei direkter Stellvertretung kommt der Vertrag unmittelbar zwischen dem vertretenen Kunden und dem Dritten zustande, während es bei der indirekten Stellvertretung – soweit nicht Art. 401 OR Anwendung findet – zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf den Kunden noch weiterer Verträge bedarf.

Im Innenverhältnis ist jedoch in beiden Fällen das Auftragsrecht massgebend. Auch der gegen aussen in eigenem Namen auftretende Vermögensverwalter hat die ihm übertragenen Geschäfte im Interesse und nach dem Willen des Auftraggebers zu besorgen (Art. 397 OR), dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zukommt, diesem zu erstatten (Art. 400 OR). Er kann seinerseits vom Auftraggeber den Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen und Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten fordern (Art. 402 OR). Im Unterschied zum Bankbetrieb verwendet er also die ihm von den Kunden anvertrauten Vermögenswerte nicht für eigene Rechnung und betreibt nicht ein Zinsdifferenzgeschäft.

Daraus folgt, dass Vermögensverwalter, auch wenn sie gewerbsmässig Vermögenswerte ihrer Kunden in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung der Kunden bei Dritten anlegen, keinen Bankbetrieb führen und damit dem BankG nicht unterstehen. Abschn. B der Richtlinien der EBK vom 28. Februar 1936 ist daher aufgehoben. Damit ist allerdings das Problem der Abgrenzung zwischen allgemeiner Vermögensverwaltung und Bankbetrieb noch nicht vollumfänglich gelöst. Wenn ein Vermögensverwalter Kundengelder, die ihm aufgrund des Verwaltungsauftrages zugekommen sind (Vermögenserträge, Kapitalrückzahlungen, zur Anlage bereitgestellte Mittel) und die er den Kunden auf deren Konten gutgeschrieben hat, in unbedeutendem Umfang in liquider Form für eigene Rechnung bei

Dritten anlegt, so wird man nicht von einem Bankbetrieb sprechen können. Die Bankenkommission wird solche Fälle unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

(Beschluss vom 23. April 1979)

Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG. Gegenrecht mit Hong Kong

Der Begriff des Gegenrechtes erfordert nicht, dass im ausländischen Staat für die Zulassung zum Bankgewerbe und seine Ausübung die gleichen Vorschriften gelten wie in der Schweiz. Sind aber die Zulassungsvoraussetzungen erheblich strenger als in der Schweiz, so kann auch hier die Bewilligung zusätzlich von ähnlichen Bedingungen abhängig gemacht werden. Dagegen gelten für alle einmal zugelassenen Banken bezüglich der Ausübung der Geschäftstätigkeit die nämlichen Vorschriften.

Art. 3bis al. 1 lettre a LB. Réciprocité avec Hong Kong

La notion de réciprocité n'exige pas que les prescriptions de l'Etat étranger sur l'établissement et l'activité d'une banque soient identiques à celles de la Suisse. Si les conditions d'établissement sont considérablement plus strictes dans l'Etat étranger, l'autorisation au sens de la LB peut être alors liée à des conditions restrictives semblables. Par contre, les banques de cet Etat, une fois établies en Suisse, sont soumises aux mêmes prescriptions que les autres banques pour leur activité.

Sachverhalt:

Nach einem mehr als zehnjährigen Bewilligungsstopp für die Errichtung neuer Bankstellen (in- und ausländischer Banken) hat Hong Kong am 15. März 1978 beschlossen, ausländische Banken unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zuzulassen:

1. Die Rechtsform der Zweigniederlassung ist zwingend vorgeschrieben, und pro Bank ist in Hong Kong nur eine einzige Zweigniederlassung erlaubt.

2. Die Gesuchstellerin muss von der Aufsichtsbehörde ihres Heimatstaates wirksam überwacht werden und von dieser – sofern nach der Rechtsordnung des Heimatstaates erforderlich – die Bewilligung zur Errichtung der Zweigniederlassung erhalten haben.
3. Die Gesuchstellerin muss Gesamtaktiven von mindestens US\$ 3 Mia. aufweisen.
4. Der Heimatstaat der Gesuchstellerin muss gegenüber Hong Kong in einem gewissen Umfang das Gegenrecht gewährleisten («some form of reciprocity»).
5. Die Zweigniederlassung in Hong Kong muss ein Dotationskapital von mindestens HK\$ 10 Mio. aufweisen.

Die Bewilligungserteilung steht im freien Ermessen des Governor in Council von Hong Kong. Dieser hat sich jedoch gegenüber der EBK schriftlich bereit erklärt, sämtlichen Schweizer Banken, welche die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, eine Bewilligung zur Errichtung je einer Zweigniederlassung zu erteilen, wenn die EBK ihrerseits der Hong Kong and Shanghai Banking Corporation (im folgenden HSBC) die Errichtung einer Zweigniederlassung in Zürich erlaubt. Die HSBC als mit Abstand grösste Bank Hong Kongs ist weltweit tätig und hat in allen Finanzzentren der Welt Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Ihre Bilanzsumme liegt erheblich über den von Hong Kong für ausländische Banken geforderten US\$ 3 Mia. Sie interessiert sich seit Jahren für eine Zweigniederlassung in Zürich, während umgekehrt drei schweizerische Grossbanken eine Zweigniederlassung in Hong Kong errichten möchten. Die HSBC stellt das Gesuch, es sei festzustellen, dass in bezug auf die Errichtung einer Zweigniederlassung in Zürich durch die HSBC das Gegenrecht durch Hong Kong im Sinne von Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG gewährleistet ist. Die EBK entspricht dem Feststellungsbegehren.

Aus den Erwägungen:

1. Das Gegenrechtserfordernis in Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG hat sowohl eine restriktive als auch eine expansive Zweckbestimmung. Es soll einerseits das schweizerische Bankensystem vor einer uner-

wünschten Überfremdung schützen und andererseits den schweizerischen Banken im Ausland Etablierungsmöglichkeiten sichern (vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bankengesetzes vom 13. Mai 1970, BBl 1970 I S. 1153). Dass der Gesetzgeber die Bankenkommission und nicht – wie der Entwurf des Bundesrates vorgesehen hatte – den Bundesrat für die Beurteilung des Gegenrechts zuständig erklärte, ändert an der doppelten Zielrichtung des Gegenrechts nichts (Max Meyer, Die ausländischen Banken in der Schweiz, 1975, S. 401; Christoph M. Müller, Die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank, Bankwirtschaftliche Forschungen, Band 47, Bern 1978, S. 122).

2. Damit das Gegenrecht gewährleistet ist, muss die «effektive politische, rechtliche und wirtschaftliche Möglichkeit bestehen, dass schweizerische Bankstellen in dem betreffenden ausländischen Staat errichtet werden und tätig sein können» (Botschaft des Bundesrates, a. a. O., 1152). Dies ist der Sinn von Art. 5 Abs. 1 BankV, wonach das Gegenrecht insbesondere gewährleistet ist, wenn

a) Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken (eigene Gesellschaften oder Sitze, Zweigniederlassungen oder Agenturen schweizerischer Banken) eröffnen können und

b) diese Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

Dabei ist es klar, dass sich die betreffende ausländische Rechtsordnung und die schweizerische nie in allen Punkten decken können. Von Land zu Land bestehen nicht nur unterschiedliche Rechtssysteme und Wirtschaftsstrukturen, sondern auch verschiedene Konzeptionen des Gläubigerschutzes und damit auch abweichende Zulassungsvoraussetzungen für Banken. Aus diesem Grunde sind denn auch die Kriterien in Art. 5 Abs. 1 BankV nur beispielhaft aufgeführt und die verschiedenen Formen von Bankstellen in der Klammer alternativ zu verstehen, was durch die Verwendung des Wortes «oder» zum Ausdruck kommt. In der Literatur (Beat Kleiner, Aktuelle Probleme der Bankengesetzgebung, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, Bankwirtschaftliche Forschungen, Band 25, S. 191;

Christoph M. Müller, a. a. O., S. 129) wird zwar die Meinung vertreten, alle erwähnten Niederlassungsformen müssten kumulativ offenstehen, andernfalls sei das Gegenrecht nicht gewährleistet. Es ist den zitierten Autoren zwar recht zu geben, wenn sie eine Agentur allein als ungenügend betrachten, weil diese in der Regel eine volle Banktätigkeit nicht erlaubt. Es mag auch sein, dass aus Gründen der Kreditwürdigkeit oder wegen der steuerlichen Behandlung die Wahlmöglichkeit zwischen Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung in einem bestimmten Land von grosser Bedeutung sein kann. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Nachteile einer Beschränkung auf die eine oder andere Rechtsform derart schwerwiegend sind, dass eine gewinnbringende Banktätigkeit im betreffenden Land gar nicht möglich ist oder doch die ausländischen Banken im Wettbewerb erheblich benachteiligt werden.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in Hong Kong sind also daraufhin zu prüfen, ob die Errichtung schweizerischer Bankstellen rechtlich und tatsächlich möglich ist und eine gewinnbringende Tätigkeit erlauben. Als Bewilligungsträger kommen nur schweizerische Banken mit einer US\$ 3 Mia. übersteigenden Bilanzsumme in Frage. Natürliche Personen, die in Hong Kong eine Bank errichten möchten, oder kleinere Banken sind ausgeschlossen. Der Kreis der möglichen Bewilligungsträger ist damit wesentlich enger gezogen und die Bewilligungsanforderungen sind wesentlich höher als in Art. 3 und 3bis BankG angesetzt. Hong Kong will aus Gründen des Gläubigerschutzes nur erstklassige international tätige Banken zulassen. Eine Diskriminierung gegenüber den einheimischen Banken ist nicht beabsichtigt; letztere unterstehen im Gegenteil noch dem Moratorium. Abgesehen davon, dass ohnehin keine Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsordnung gefordert werden kann, erscheint diese Politik unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes als durchaus vernünftig. Das Gegenrecht kann somit auch dann gewährleistet sein, wenn nur Schweizer Banken mit internationalem Standing zur Geschäftstätigkeit zugelassen werden und nicht jede beliebige Bank oder sonstige Gesellschaft. Denn auch das schweizerische Recht stellt im Hinblick auf den Gläubigerschutz Qualitätsanforderungen auf sowohl für ausländische Banken in der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 BankG) als auch für Schweizer Banken mit Niederlassungen im Ausland (Art. 7 Abs. 3 BankV). Für kleinere Ban-

ken kommt eine Zweigniederlassung in Hong Kong somit schon nach schweizerischem Recht nicht in Frage. Ebenso ist die Beschränkung auf die Rechtsform der Zweigniederlassung durch Überlegungen des Gläubigerschutzes begründet. Zudem zeigen die in Hong Kong eingereichten Gesuche schweizerischer und zahlreicher anderer Banken, dass diese die Betätigungsmöglichkeiten einer Zweigniederlassung positiv beurteilen. Dass natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz von der Gründung einer nach dem Recht Hong Kongs organisierten Bank ausgeschlossen sind, widerspricht dem Zweck des Gegenrechtserfordernisses nicht, da dieses ja nur den Schweizer Banken Etablierungsmöglichkeiten im Ausland sichern will. Art. 5 Abs. 1 Bst. a BankV, der auch die natürlichen Personen erwähnt, steht dieser Auslegung nicht entgegen, weil er selbst Zweigniederlassungen als Alternative aufführt und damit indirekt den Ausschluss natürlicher Personen in Kauf nimmt. Die qualitative Auslese ist einer zahlenmässigen Zulassungsbeschränkung vorzuziehen. Gesamthaft betrachtet stehen also die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Bewilligungsvoraussetzungen in Hong Kong und der Schweiz der Gewährleistung des Gegenrechts im Sinne von Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG nicht entgegen.

3. ...

4. Stellt ein ausländischer Staat für die Zulassung schweizerischer Banken wesentlich restriktivere Bedingungen auf als Art. 3 und 3bis BankG, wirft dies die Frage auf, ob die EBK im Rahmen des Gegenrechtserfordernisses Banken aus dem betreffenden Staat ähnlichen Beschränkungen unterwerfen kann. Bejahendenfalls bedeutet dies, dass das Gegenrecht spiegelbildlich angewendet wird. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Zulassungsvoraussetzungen einerseits und den Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit andererseits. Wollte man Banken aus Staaten, in denen schweizerische Banken in ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich eingeschränkt sind, in der Schweiz ebensolchen, über die schweizerischen Bestimmungen hinausgehenden Beschränkungen unterwerfen, würden damit unterschiedliche Bankkategorien geschaffen. Amerikanischen Banken wäre dann z. B. der Wertpapierhandel in der Schweiz untersagt. Dieses System würde zu einer unübersehbaren Aufsplitterung der schweizerischen Rechtsordnung führen und die Bankkunden durch die unterschiedlichen Befugnisse der Bewilligungsträger verunsi-

chern, ganz abgesehen von der erheblichen Verfälschung des Wettbewerbes. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeit ausländischer Banken auf den im Heimatstaat erlaubten Bereich kommt deshalb nicht in Frage. Anders verhält es sich dagegen bei der Zulassungspraxis gegenüber ausländischen Banken, bei der durchaus die Bewilligungsvoraussetzungen und -praxis des betreffenden Heimatstaates berücksichtigt werden können. Wird das Gegenrecht bei der Zulassung einer ausländischen Bank in der Schweiz spiegelbildlich zum Recht des Sitzstaates angewendet, so führt dies im Unterschied zu einer individuellen Beschränkung der erlaubten Geschäftstätigkeit nicht zu einer Zersplitterung der schweizerischen Rechtsordnung, weil alle bewilligten Bankstellen – unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 3 BankV – dasselbe tun dürfen. Wenn nun aber nicht allen ausländischen Banken dieselben Etablierungsmöglichkeiten offenstehen, so liegt dies in der Natur des Gegenrechtes. Art. 5 BankV stellt ja auch unterschiedliche Anforderungen an das Gegenrecht für ständige Vertretungen einerseits (Abs. 2) und Geschäftsstellen andererseits (Abs. 1). Die spiegelbildliche Anwendung des Gegenrechts darf allerdings nicht im Sinne eines zahlenmässigen Gleichgewichtes (eine Schweizer Bank gegen eine Bank des betreffenden ausländischen Staates) verstanden werden, da dadurch Personen aus demselben Staat (inkl. Schweiz) ungleich behandelt würden. Indessen soll eine qualitative Symmetrie gefordert werden, wenn der ausländische Staat für die Bewilligungserteilung wesentlich höhere Anforderungen stellt und den Kreis der Bewilligungsträger im Vergleich zur schweizerischen Rechtsordnung wesentlich einschränkt. Eine derartige qualitative Umschreibung des Gegenrechts wird der doppelten Zielsetzung von Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG besser gerecht als eine starre Interpretation, die das Gegenrecht entweder vollumfänglich bejaht oder verneint.

Damit wird sichergestellt, dass einerseits ausländische Banken in der Schweiz keinen leichteren Zugang erhalten als schweizerische Banken im betreffenden ausländischen Staat und dass andererseits schweizerischen Banken auch diejenigen Länder eröffnet werden, die ihnen trotz einschränkender Bewilligungspraxis interessante Betätigungsmöglichkeiten bieten. Hong Kong lässt erstklassige, international tätige ausländische Banken zu; es kann deshalb festgestellt werden, dass das Gegenrecht für die Errichtung der Zweig-

niederlassung einer erstklassigen, international tätigen Bank gewährleistet ist.

(Beschluss vom 26. September 1978)

Art. 3bis Abs. 1 Bst. a BankG. Gegenrecht mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Auch nach Inkrafttreten des International Banking Act of 1978 ist das Gegenrecht bei Gesuchen amerikanischer Banken ausschliesslich nach dem Recht des Einzelstaates zu beurteilen, in welchem die Gesuchsteller bzw. die sie beherrschenden Personen ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

Art. 3bis al. 1 lettre a LB. Réciprocité avec les Etats-Unis d'Amérique

Même après l'entrée en vigueur de l'International Banking Act de 1978, la garantie de la réciprocité avec les Etats-Unis doit être examinée selon le droit de l'Etat dans lequel la banque requérante ou les personnes qui la dominent ont leur siège ou leur domicile.

Sachverhalt:

Bei der Prüfung des Gegenrechtes mit einem amerikanischen Bundesstaat hatte die EBK vorerst die Auswirkungen des International Banking Act of 1978 (im folgenden IBA) abzuklären.

Der IBA ist am 17. September 1978 in Kraft getreten und bezweckt in erster Linie die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Banken in den USA. Der IBA sieht nunmehr auch für die ausländischen Banken das sog. dual banking system vor. Eine ausländische Bank hat somit die Wahl zwischen einer Bundesbewilligung (Federal charter) und einer einzelstaatlichen Bewilligung (State charter), und zwar sowohl für unselbständige Niederlassungen als auch für nach amerikanischem Recht organisierte Tochtergesellschaften. Eine ausländische Bank hat damit grundsätzlich vier Möglichkeiten:

- Federal branch oder agency
- State branch oder agency
- National bank, d.h. nach amerikanischem Recht organisierte Tochtergesellschaft mit Bundesbewilligung
- State bank, d.h. nach amerikanischem Recht organisierte Tochtergesellschaft mit einzelstaatlicher Bewilligung

Für die letzten beiden Kategorien bringt der IBA nur geringfügige Änderungen; diese unterstanden schon vorher denselben Bestimmungen wie amerikanisch beherrschte Banken. Die entscheidende Neuerung betrifft die ersten beiden Kategorien, die nunmehr auch den einheimischen Banken gleichgestellt werden, insbesondere bezüglich des interstate banking und der Nicht-Bankentätigkeit. Im folgenden seien die einzelnen Bestimmungen des IBA näher erläutert, soweit sie für das Gegenrecht von Bedeutung sind.

a) Bewilligungsbehörde für federal branches oder agencies ausländischer Banken ist der Comptroller of the Currency (im folgenden Comptroller). Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- a.a gemäss Sec. 4 a IBA, dass die Gesuchstellerin im betreffenden Einzelstaat nicht bereits eine state branch oder agency betreibt und dass das Recht des Einzelstaates die Errichtung von branches bzw. agencies in seinem Gebiet nicht verbietet.
- b.b gemäss Sec. 4 c IBA hat der Comptroller bei der Behandlung des Gesuches folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - die Auswirkungen auf den in- und ausländischen Handel der USA
 - den finanziellen und personellen Hintergrund der Gesuchstellerin
 - die Zukunftsaussichten (future prospects) der gesuchstellenden ausländischen Bank und der zu eröffnenden Niederlassung
 - den Nutzen und die Bedürfnisse der Allgemeinheit (the convenience and needs of the community to be served).

Die Formulierung von Sec. 4 c IBA ist weitgehend aus dem National Bank Act übernommen worden; ähnliche Formulierungen finden sich beispielsweise auch in den Bankgesetzen von Kalifornien und New York. Sec. 4 c IBA bezweckt, einerseits den Wettbewerb durch die Zulassung ausländischer Banken zu beleben und andererseits nur solche Niederlassungen zuzulassen, die Aussicht auf Erfolg haben.

b) Gemäss Sec. 5 a IBA darf eine ausländische Bank nur in einem einzigen Einzelstaat (von der Bank zu bezeichnender home state) das volle Bankgeschäft einschliesslich der Entgegennahme von deposits (Spargelder, certificates of deposit, Lohnkonten) durch eine branch oder – falls das einzelstaatliche Recht dies zulässt – mehrere branches betreiben. Jede Niederlassung ausserhalb des home state ist entweder auf die Tätigkeit einer Edge Act Corporation (nur internationales Bankgeschäft) oder einer agency (keine deposits und keine Treuhänderfunktionen) beschränkt. Eine ausländische Bank kann auch nicht zugleich im Einzelstaat A eine branch mit voller Banktätigkeit und im Einzelstaat B eine Beteiligung an einer nach amerikanischem Recht organisierten Bank haben. Damit wird eine Gleichstellung mit den einheimischen Banken erreicht, welchen das interstate banking aufgrund des Mc Fadden Act von 1927 und des Bank Holding Company Act von 1956 untersagt ist. Sec. 5 d IBA enthält eine Grandfathering-Clause: Das volle interstate banking ist für alle Niederlassungen ausländischer Banken dauernd bewilligt, sofern sie ihre Tätigkeit am oder vor dem 27. Juli 1978 aufgenommen oder bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht haben.

c) Amerikanischen Banken ist es aufgrund des Bank Holding Company Act und des Glass-Steagall Act von 1933 untersagt, das Nicht-Bankgeschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft, selbst oder durch nahestehende Unternehmungen zu betreiben. Art. 8 a IBA erklärt diesen Grundsatz nunmehr auch auf die Geschäftstätigkeit ausländischer Banken in den USA anwendbar. Sec. 8 b und c IBA enthalten ebenfalls eine Grandfathering-Clause für die bisherige Nicht-Banktätigkeit und die bestehenden Nicht-Bankbeteiligungen ausländischer Banken.

Aus den Erwägungen:

1. ...
2. Die Errichtung von Bankstellen (State oder National banks, Federal oder State branches oder agencies) – ausgenommen Edge Act Corporations – durch eine ausländische Bank in den USA setzt immer voraus, dass das einzelstaatliche Recht dies zulässt. Deshalb muss, will eine amerikanische Bank eine Zweigniederlassung oder Banktochtergesellschaft in der Schweiz errichten, das Gegenrecht im Einzelstaat, in welchem die amerikanische Bank ihren Sitz hat, gewährleistet sein. Vorweg ist jedoch zu prüfen, ob nicht der IBA der Gewährleistung des Gegenrechts generell für die USA entgegensteht.
3. Das Verbot für alle in den USA tätigen Banken gemäss Sec. 8 IBA, direkt oder indirekt über nahestehende Gesellschaften das Wertschriftengeschäft zu betreiben, stellt keine wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b BankV dar. Das Wertschriftengeschäft wird auch in der Schweiz nicht zum eigentlichen Bankengeschäft gerechnet und führt, für sich allein betrieben, gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. a BankG nicht zur Unterstellung unter das Bankengesetz (a.M. Beat Kleiner, Aktuelle Probleme der Bankengesetzgebung, in: Schweizer Banken in der Welt von morgen, Bankwirtschaftliche Forschungen Band 25, 1975, S. 183). Zu berücksichtigen ist, dass Sec. 8 IBA die ausländischen Banken den amerikanischen gleichstellt, also keine Diskriminierung ausländischer Banken bewirkt.
4. Bei der Frage, ob den amerikanischen Behörden bei der Bewilligungserteilung nicht ein so weiter Ermessensspielraum zustehe, dass von einem Recht auf Zulassung nicht mehr gesprochen werden könnte, ist zu beachten, dass die ausländische Bank frei zwischen einer federal branch oder einer state branch bzw. agency wählen kann; daher kommt dem Ermessensspielraum des Comptroller für sich allein keine entscheidende Bedeutung zu. Dazu kommt, dass Sec. 4 c IBA nach den Erklärungen des Comptroller nicht als Bedürfnisklausel aufgefasst wird, sondern im Gegenteil zur Belebung des Wettbewerbs beitragen soll. Der Comptroller hat für einheimische Banken aufgrund des National Bank Act dieselben Beurteilungskriterien wie in Sec. 4 c IBA anzuwenden, die ausländischen

Banken werden also nicht diskriminiert. Die EBK wird sich jedoch vom Comptroller noch schriftlich bestätigen lassen, dass schweizerischen Gesuchstellerinnen mit ausreichendem Eigenkapital und qualifizierter Leitung die Bewilligung für eine Niederlassung nicht gestützt auf ein fehlendes Bedürfnis verweigert werden wird. Sie wird auch die Bewilligungspraxis des Comptrollers aufmerksam verfolgen.

5. Der heikelste Punkt des IBA ist die Einschränkung des interstate banking in Sec. 5 a. Einer ausländischen Bank ist es untersagt, in mehr als einem Einzelstaat das volle Bankgeschäft, einschliesslich der Entgegennahme von deposits von local residents, zu betreiben. Das heisst allerdings nicht, dass sie nur über eine einzige Niederlassung oder Tochtergesellschaft das full-banking betreiben kann. Ein Einzelstaat kann aus- und inländischen Banken erlauben, in seinem Gebiet mehrere Zweigniederlassungen oder mehrere Tochtergesellschaften zu haben. Sec. 5 a IBA enthält also nicht eine zahlenmässige, sondern eine territoriale Beschränkung.

Würde man Sec. 5 a IBA spiegelbildlich auf die Schweiz anwenden, so dürfte eine amerikanische Bank nur in einem einzigen Kanton das full-banking betreiben. Angesichts des Grössenverhältnisses zwischen schweizerischen Kantonen und amerikanischen Einzelstaaten wäre eine derartige Lösung unverhältnismässig. Sie würde dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass gemäss Art. 31^{quater} BV das Bankwesen Sache des Bundes ist, die schweizerischen Kantone deshalb nicht den amerikanischen Einzelstaaten entsprechende Befugnisse auf dem Gebiete des Bankwesens haben. Die Begrenzung auf einen Kanton wäre auch unsachgemäss, weil die amerikanischen Banken kein Interesse am full-banking in allen Kantonen der Schweiz haben, sondern sich lediglich in den Finanzzentren unseres Landes betätigen möchten. Wenn schon eine territoriale Beschränkung vorzusehen wäre, müssten vernünftigerweise die schweizerischen Finanzzentren und nicht die Kantonsgrenzen massgebend sein. Eine amerikanische Bank könnte also lediglich in einem Finanzzentrum der Schweiz Bankstellen errichten, die das retail-banking betreiben. Angesichts der Grössenverhältnisse unseres Landes wäre eine derartige Beschänkung ebenso unverhältnismässig wie die Begrenzung auf einen einzigen Kanton. Zudem ergäben sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der schweizerischen Finanzzentren.

Aus diesen Gründen gelangt die Bankenkommission zum Schluss, dass den amerikanischen Banken in der Schweiz grundsätzlich keine territorialen Beschränkungen aufzuerlegen sind. Eine amerikanische Bank kann also in der Schweiz Niederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, wenn das Recht des einzelamerikanischen Sitzstaates dies schweizerischen Banken ermöglicht. Immerhin sollen die amerikanischen Behörden darauf aufmerksam gemacht werden, dass damit schweizerische Banken restriktiver behandelt werden als amerikanische Banken in unserem Lande.

6. Auch nach Inkrafttreten des IBA bleibt für die Frage des Gegenrechtes somit ausschliesslich das Recht des Einzelstaates, in welchem der Gesuchsteller seinen Sitz hat, massgebend.

(Beschluss von 21. Dezember 1978)

Art. 1 al. 2 lettre a LB. Sociétés financières à caractère bancaire assujetties seulement aux articles 7 et 8 LB

Les sociétés financières à caractère bancaire ne faisant pas appel au public dominées par des banques étrangères sont tenues de remettre à la CFB leurs comptes annuels selon le schéma de l'OB et un rapport de révision établi par une fiduciaire indépendante et qualifiée.

Art. 1 Abs. 2 Bst. a BankG. Nur den Art. 7 und 8 unterstellte bankähnliche Finanzgesellschaften

Von ausländischen Banken beherrschte bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sind verpflichtet, der EBK ihre nach dem Schema der BankV gegliederte Jahresrechnung sowie einen durch eine unabhängige und qualifizierte Revisionsgesellschaft erstellten Prüfungsbericht einzureichen.

Selon l'article 1^{er} alinéa 2 lettre a LB, une société financière à caractère bancaire ne faisant pas appel au public pour obtenir des fonds en dépôt n'est assujettie qu'aux articles 7 et 8 de la loi. Elle

n'a pas à remplir les conditions de l'autorisation octroyée à une banque.

Au cours des dernières années, de nombreuses banques étrangères ont créé des sociétés financières à caractère bancaire, mais ne faisant pas appel au public, car souvent leur pays d'origine ne garantissait pas une des conditions de l'autorisation de banque, soit la réciprocité (art. 3bis al. 1 let. a LB).

Afin de s'assurer que ces sociétés se limitent à des activités bancaires sans faire appel au public, c'est-à-dire en se finançant uniquement par des fonds propres, des fonds de leurs actionnaires et des prêts bancaires, la Commission fédérale des banques a exigé, sur la base de l'article 1^{er} de l'OB, qu'elles lui remettent dorénavant:

1. dans les six mois à compter de la clôture de leur exercice:
 - leurs comptes annuels établis selon les prescriptions des articles 23 et 25 OB, complétés des indications prévues à l'article 24 OB, cela en faisant usage des formules Nos B 101, 102 et 115 de la Banque nationale suisse,
 - leur rapport de gestion selon l'article 724 CO;
 2. dans les douze mois à compter de la clôture de leur exercice:
 - un rapport de vérification détaillé établi par une société de révision indépendante et qualifiée, au sens de l'article 723 CO.
- (Décision du 6 avril 1979)

Mitteilungen der Redaktion

Das in Heft 2 (Juni 1978) des EBK-Bulletins auf S. 43 erwähnte Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Dezember 1977 ist mittlerweile in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes publiziert worden: BGE 103 I b 350.

Gesetzesregister / Répertoire légal

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft Fasc.	Seite Page
1 I			3	49
1 I			3	54
1 II a	1		4	33
1 III b			4	13
2		12, 13, 14 VAB/OBE	1	8
3 I			3	49
3 I			3	54
3 II a			2	5
3 II a	8 II, III		1	12
3 II c			1	14
3 II c			1	18
3 II c	35		3	56
3 II c			3	62
3bis I			2	8
3bis I a			1	25
3bis I a			1	27
3bis I a	5 I		4	16
3bis I a	5 I		4	23
3bis I b			1	27
3bis I b			1	30
3bis III			1	22
3bis III			2	12
3ter			2	12
3ter II			1	22

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft Fasc.	Seite Page
3ter II			1	25
3ter II			1	27
4 III			2	19
4bis	21		2	23
4ter			2	23
6 II		665 OR/CO	2	28
19 I			4	5
20 I	35 II		2	31
	38 a, b		2	31
20 IV			2	31
21 IV			2	31
23ter I			2	31
23ter I			3	59
23ter IV			3	68
23quinqües			2	12
23quinqües	37 II		2	31
23quinqües			3	51
23quinqües			3	59
23quinqües		55 ZGB/CC	3	62